

89: 1. Darf über ein in der Hauptverhandlung bei der mit fünf Mitgliedern besetzten Strafkammer angebrachtes Ablehnungsgesuch nach dem Ausscheiden der abgelehnten Richter von der Strafkammer in der Besetzung von nur drei Mitgliedern verhandelt und entschieden werden?

G.B.G. §. 77.

St.R.D. §§. 27. 225 flg.

2. Sind die in einer nicht erweislich wahren Strafanzeige enthaltenen, an und für sich ehrenkränkenden Äußerungen sämtlich notwendigerweise deshalb strafbar, weil bei einer dieser Äußerungen die Absicht zu beleidigen aus der Form hervorgeht?

St.G.B. §§. 185. 186. 193.

II. Straffenat. Ur. v. 19. Dezember 1890 g. J. Rep. 2721/90.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Über ein von dem Angeklagten eingereichtes und von ihm in der Hauptverhandlung vor der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses wiederholtes Gesuch, in welchem er zwei Mitglieder des erkennenden Gerichtes, die Landgerichtsräte B. und D., wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte, wurde von der Strafkammer, nachdem die abgelehnten Mitglieder ausgeschieden waren, befunden und das Gesuch durch verkündeten Gerichtsbeschuß für unbegründet erklärt, da die abgelehnten Richter selbst keine Veranlassung gefunden hätten, sich als befangen anzusehen, und die von dem Angeklagten angeführten Thatfachen nicht geeignet seien, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Nunmehr erklärte der Angeklagte, daß er gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde einlege; alsdann wurde in die Verhandlung eingetreten und dieselbe durch Verkündung des Urtheiles abgeschlossen.

Die Revision des Angeklagten erblickt einen prozessualen Verstoß darin, daß die Strafkammer in der Besetzung von nur drei Mitgliedern über das Ablehnungsgesuch entschieden hat und sich unter diesen drei Mitgliedern zwei Richteraffessoren befunden haben. Allein der als verletzt bezeichnete §. 77 G.B.G.'s schreibt nur vor, daß die Strafkammern in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern zu besetzt sind, während sie in allen sonstigen Fällen in der Besetzung von

drei Mitgliedern zu entscheiden haben. Möglich war es, schon vor Beginn der Hauptverhandlung das am Tage vorher eingegangene Ablehnungsgesuch des Angeklagten durch einen Gerichtsbeschluß zu erledigen, und ist es nicht zu bezweifeln, daß zu dieser Beschlußfassung außerhalb der Hauptverhandlung die mit drei Mitgliedern besetzte Strafkammer berufen gewesen sein würde. Nun hatte allerdings die Hauptverhandlung vor der mit fünf Mitgliedern besetzten Strafkammer durch den Aufruf der Zeugen gemäß §. 242 St.P.O. bereits begonnen, als der Angeklagte sein Ablehnungsgesuch wiederholte, und es wurde über das bisher unerledigt gebliebene Gesuch jetzt sofort verhandelt. Daraus folgt aber keineswegs, daß das Verfahren, in welchem die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erfolgte, einen Teil der begonnenen Hauptverhandlung bildete. Wäre die begonnene Hauptverhandlung von dem Gerichte vertagt worden, so würde in der Zwischenzeit bis zu dem neuen Termine einer Erledigung des Gesuches durch die mit drei Mitgliedern besetzte Strafkammer nichts im Wege gestanden haben. In dem vorliegenden Falle hat das Gericht zwar eine Vertagung nicht ausdrücklich beschlossen, es hat aber thatsächlich die Hauptverhandlung, welche vor der mit fünf Mitgliedern besetzten Strafkammer begonnen hatte, dadurch unterbrochen, daß es als mit drei Mitgliedern besetzte Strafkammer über das Ablehnungsgesuch entschied. Diese Verhandlung und Entscheidung über das Ablehnungsgesuch war kein Teil der begonnenen Hauptverhandlung, sondern ein für sich bestehender Prozeßakt, der anderen Regeln unterlag, wie die Hauptverhandlung. In dem Urteile des Reichsgerichtes vom 22. Januar 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 302, auf welches verwiesen wird, ist bereits ausgeführt, daß der Gegenstand der Hauptverhandlung durch die Vorschriften des VI. Abschnittes der Strafprozeßordnung bezeichnet wird und aus diesen Bestimmungen nicht hergeleitet werden kann, daß die Entscheidung über ein in der Hauptverhandlung vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses vorgebrachtes Ablehnungsgesuch als Teil der Hauptverhandlung dann zu gelten hat, wenn über das Gesuch sofort verhandelt ist. Die Strafkammer hat daher dadurch, daß sie in der Besetzung von drei Mitgliedern über das Ablehnungsgesuch entschied, gegen den §. 77 G.B.G.'s nicht verstoßen. Daß der aus drei Mitgliedern zusammengesetzten

Kammer nach ordnungsmäßig erfolgter Geschäftsverteilung die Funktionen der beschließenden Kammer oblagen und die beiden Gerichtsassessoren, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, als Hilfsrichter gehörig bestellt waren, wird von der Revision nicht bestritten und muß angenommen werden. Der in der Revision hervorgehobene Umstand, daß zwei Richter nicht ordentliche Mitglieder der erkennenden Strafkammer gewesen seien, ist gleichgültig, da das Gesetz die Beordnung nichtständiger Richter und die Vertretung ordentlicher Mitglieder gestattet. Rechtsirrtümlich ist ferner die Ansicht der Revision, daß der Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wurde, nicht öffentlich zu verkünden, sondern schriftlich zuzustellen gewesen sei, um dem Angeklagten die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer Woche das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde einzulegen; denn nach §. 35 Abs. 1 St. P. O. sind alle Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Personen ergehen, denselben nicht zuzustellen, sondern durch Verkündung bekannt zu machen, und nach §. 28 Abs. 2 kann der Beschluß, durch welchen, wie hier, ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteile angefochten werden. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde stand dem Angeklagten nicht zu. Der Beschluß ist somit weder von einem nicht vorschriftsmäßig besetzten Gerichte gefaßt, noch durch denselben ein Beschwerderecht des Angeklagten beschränkt worden....

2. Begründet ist jedoch die wegen Verletzung der §§. 186. 193 St. G. B.'s erhobene Rüge. Das Gericht erachtet nicht für erwiesen, daß der Angeklagte in der von ihm verfaßten und dem Polizeipräsidenten in B. eingereichten Denunziation wider besseres Wissen die Witwe H. der Begehung einer strafbaren Handlung durch die Behauptung beschuldigt habe, daß sie mit ihrem Sohne blutschänderischen Verkehr pflege; es nimmt vielmehr an, daß der Angeklagte mit Rücksicht auf erweislich stattgefundene Redereien der Nachbarn geglaubt haben möge, es bestehe ein solches blutschänderisches Verhältnis, und daß er in diesem Glauben die Anzeige bei der Polizei gemacht habe. Die behauptete Thatsache, wird weiter ausgeführt, sei indes eine nicht erweislich wahre. Daß der Angeklagte die Anzeige lediglich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht habe und ihm um deswillen der Schutz des §. 193 St. G. B.'s zukomme, sei von dem Gerichte nicht

angenommen, sondern aus den in der Denunziation in Beziehung auf die H. und ihren Sohn gebrauchten Ausdrücken wie „Gesellschaft und Totschlägerbande“ entnommen, daß dem Angeklagten insbesondere daran gelegen habe, die H. durch die Denunziation zu beleidigen und in ihrer Ehre zu kränken. Deshalb müsse die in der Denunziation enthaltene Behauptung, daß die Witwe H. mit ihrem Sohne blutschänderischen Verkehr pflege, als eine nach §. 186 St.G.B.'s strafbare Beleidigung angesehen werden.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß nach der Annahme des Vorderrichters der Angeklagte durch seine Anzeige die Strafverfolgung der Witwe H. wegen Verbrechens der Blutschande herbeiführen und dieselbe zugleich beleidigen und an ihrer Ehre kränken wollte. Es darf auch, da das Gegenteil in dem Urteile in keiner Weise angedeutet wird, angenommen werden, daß die Absicht des Angeklagten nicht auf eine erfolglose, sondern auf eine solche Strafverfolgung gerichtet war, die mit der Verurteilung der Angezeigten enden sollte. Die der Witwe H. zum Vorwurfe gemachte Blutschande ist ein ehrenrühriges, mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen, und der Wille des Angeklagten mußte, wenn derselbe auf die Verurteilung der Angezeigten gerichtet war, notwendigerweise auch die ehrenschädigende Wirkung der Verurteilung umfassen. Die Herbeiführung dieser Ehrenschädigung lag innerhalb des durch §. 193 geschützten berechtigten Interesses des Angeklagten, und insoweit war seine Absicht zu beleidigen keine strafbare. In dem Urteile wird allerdings eine weitergehende Absicht des Angeklagten als erwiesen bezeichnet. Außer der Anzeige der Blutschande enthält die Denunziationschrift u. a. den Hinweis, daß ein gewandter Kriminalist hier etwas ausrichten könne, mit folgendem Zufuge: „Denn ich Schreiberin dieses getraut sich nicht allein heran, da diese Gesellschaft sozusagen eine Totschlägerbande ist und man dann seines Lebens nicht sicher ist.“ Aus der Ausdrucksweise „Gesellschaft, Totschlägerbande“, also aus der Form der Äußerung, konnte der Vorderrichter ohne rechtlichen Irrtum die Absicht zu beleidigen entnehmen. Die in diese Form gekleidete Äußerung wird indes als eine strafbare Beleidigung im Sinne des §. 185 nicht angesehen, sondern der Thatbestand des §. 186 konstruiert, indem aus der Äußerung gefolgert wird, daß dem Angeklagten insbesondere daran gelegen habe, durch die Denunziation die H. zu kränken, und daß der Angeklagte die Anzeige nicht lediglich zur

Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht habe. Daraus, daß die Anzeige nicht lediglich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wurde, folgt jedoch keineswegs, daß der gesamte Inhalt der Denunziationschrift als eine rechtswidrige, des Schutzes des §. 193 St.G.B.'s entbehrende Kundgebung anzusehen ist. Es ist möglich, daß die Beschuldigung der Blutschande durch die Schutzvorschrift des §. 193 gedeckt wird und nur der sonstige Inhalt der Eingabe, insbesondere die in dem Urteile hervorgehobene, durch ihre Form gekennzeichnete Äußerung als strafbar angesehen werden kann. Das hatte der Vorderrichter zu prüfen und näher darzulegen. Die Ansicht, daß sämtliche in der Denunziationschrift enthaltenen, an und für sich ehrenkränkenden Äußerungen notwendigerweise deshalb strafbar seien, weil bei einer dieser Äußerungen die Absicht zu beleidigen aus der Form hervorgehe, ist rechtsirrtümlich.